

## **Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Gotha**

Aufgrund der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 1, 24 des Thüringer Statistikgesetz - ThürStatG - vom 21.07.1992 (GVBl. vom 27.07.1992, Nr. 19, S. 368) in Verbindung mit den §§ 2, 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1995 (GVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 21.08.1996 folgende Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Gotha - Kommunalstatistiksatzung - beschlossen:

### § 1

#### Kommunalstatistik der Stadt Gotha

(1) Die Stadt Gotha betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik.

Hierzu wird eine Statistikstelle in der Verwaltung der Stadt Gotha eingerichtet. Sie besteht aus dem Leiter der Statistikstelle und einem weiteren Bediensteten.

(2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Gotha gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtfor-schung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadtverwaltung Gotha gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

(3) Verbunden mit der Kommunalstatistik ist die Kleinräumige Gliederung der Stadt Gotha, die eine fundamentale Voraussetzung sowohl für die Statistik wie auch für fast alle Verwaltungseinrichtungen darstellt.

(4) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

(5) Statistische Meldungen der Verwaltungsstellen an Dritte sind über die Statistikstelle nach außen zu geben.

Ausgenommen hiervon sind Kassen- und Finanzstatistiken. Ebenso hat die Anforderung statistischer Unterlagen der Verwaltungsstellen bei Dritten über die Statistikstelle zu erfolgen. Die Statistikstelle ist berechtigt, diese Materialien für ihre Zwecke zu nutzen, sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Auf Anforderung der Statistikstelle sind die Verwaltungsstellen verpflichtet, statistische Angaben aus ihrem Geschäftsbereich bereitzustellen.

### § 2

#### Aufgaben der Statistikstelle

(1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Gotha sind der Statistikstelle zugewiesen. Sie darf nicht andere Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen.

(2) Die Statistikstelle hat neben der Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetz sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen, Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus Quellen örtlicher und überörtlicher Ver- und Entsorgungsträger.
2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke.
3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen. Hierzu gehören:
  - a) Schlüsselssysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen
  - b) das allgemeine räumliche Bezugssystem (Kleinräumige Gliederung).
  - c) Nutzung von DV-Programmen zur Datenverwaltung, Datenaufbereitung, zur statistischen Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen und graphischen Darstellung.
4. Aufbau und Betreuung des Statistischen Informationssystems der Stadtverwaltung Gotha und Beratung der Anwender.
5. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente unter Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung.
6. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen (Stadtforschung), Erstellung statistischer Gutachten.
7. Bereitstellung und Vermittlung statistischer Informationen innerhalb der Stadt Gotha aus eigenen und fremden Quellen, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anders vorgeschrieben.
8. Fachvertretung der kommunalen Statistik inner- und außerhalb der Verwaltung, überörtliche Kooperation, Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Daten sowie der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung.
9. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

### § 3

#### Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Gotha gemacht oder zu diesem Zweck an die Statistikstelle übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Im übrigen gelten § 16, Abs. 1, Satz 2 und Abs. 6 bis 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) entsprechend.

## § 4

### Abschottung

(1) Die Statistikstelle ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen. Die Räume der Statistikstelle, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Nur die nach § 2, Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben dürfen in dieser abgeschotteten Statistikstelle wahrgenommen werden. Die Räume der Statistikstelle dürfen nur von Mitarbeitern der Statistikstelle und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden; Dritte dürfen die Räume nur unter Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(2) Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen nicht gleichzeitig mit auf den einzelnen Betroffenen gerichteten Verwaltungsaufgaben (Verwaltungsvollzug) beauftragt werden und müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 20. Dezember 1990 schriftlich zu verpflichten.

Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtungen auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt. Es ist ihnen insbesondere untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Statistikstelle der automatisierten Datenverarbeitung.

Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, daß die Einhaltung der gültigen Datenschutzgesetze und des Statistikgeheimnisses (nach § 3 dieser Satzung) gewährleistet sind. Für die automatisierte Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Gotha gelten folgende Grundsätze:

1. Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind so zu sichern, daß sie nur von den hierzu autorisierten Personen und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden können; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten.
2. Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Paßwortsystem zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.
3. Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesondertem Verschuß zu verwahren.
4. Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen, sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.
5. Jede Verarbeitung geschützter Daten ist unter Angabe der verwendeten Daten und Programme zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn die Statistikstelle Daten anderer Stellen in deren Auftrag verarbeitet.  
Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren.
6. Datenträger mit geschützten Daten sind durch entsprechendes Sicherheitspersonal in geschlossenen Fahrzeugen in gesondert gesicherten Transportbehältern zu befördern.

(4) Zur automatisierten Verarbeitung ihrer Daten setzt die Statistikstelle Computertechnik ein. Für die Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Gotha mit Hilfe des Bereiches EDV gelten ergänzend folgende Grundsätze:

1. In dem Bereich EDV sind die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen zu treffen und zu gewährleisten.
  2. Mitarbeiter des Bereiches EDV, die Zugang zu geschützten Daten der Kommunalstatistik der Stadt Gotha haben können, sind entsprechend § 4 (2) dieser Satzung schriftlich zu verpflichten.
  3. Ausdrücke mit geschützten Daten sind einschließlich der Fehldrucke unverzüglich von Mitarbeitern der Statistikstelle zu übernehmen und in deren Räume zu verbringen.
  4. Maschinenlesbare Datenträger sind in Schutzräumen zu verwahren, zu denen nur einzelne, besonders autorisierte Personen Zugang haben.
- (5) Der Leiter der Statistikstelle hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen und zu sichern.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 31.10.1996 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 17.10.1996, Fundstelle: RHK 12/96).

Gleichzeitig traten frühere Regelungen, die die Kommunalstatistik betreffen, außer Kraft.